



Merkblatt - Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

1. Pflanzliche Abfälle der Landwirtschaft und dem Erwerbsgartenbau

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken anfallen, dürfen im Rahmen der Nutzung solcher Grundstücke durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zur Verrottung gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist.

Strohige Abfälle aus der Landwirtschaft dürfen verbrannt werden, wenn ihre Einarbeitung nicht möglich ist oder wenn sie im Boden nicht genügend verrotten können und dieser dadurch nachteilig verändert würde. Das Verbrennen von strohigen Abfällen ist rechtzeitig, mindestens jedoch sieben Tage vor der beabsichtigten Verbrennung, bei der Gemeinde anzuzeigen, die unverzüglich das Landratsamt Fürth verständigt.

Kartoffelkraut und ähnliche krautige Abfälle aus der Landwirtschaft sowie holzige Abfälle aus dem Obst- und Weinbau und sonstigen Sonderkulturen, insbesondere dem Hopfenbau, dürfen verbrannt werden, soweit sie in Zusammenhang mit der üblichen Bewirtschaftung der jeweiligen Anbaufläche anfallen.

2. Pflanzliche Abfälle aus der Forstwirtschaft und aus sonstigen Bereichen (z. B Hausgärten)

Pflanzliche Abfälle, die in Hausgärten, in Parkanlagen, beim Forstbetrieb sowie beim Ausbau und bei der Unterhaltung von Verkehrswegen, Wasserkraftanlagen und Gewässern anfallen, dürfen dort, wo sie angefallen sind, zur Verrottung gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist oder unter den unten genannten allgemeinen Voraussetzungen verbrannt werden.

Das Verbrennen ist bei Abfällen aus dem Forstbetrieb nur zulässig, soweit forstwirtschaftliche Gründe dies erfordern und ein ausreichend breiter Schutzstreifen um die Feuerstelle vorhanden ist.

Allgemein ist beim Verbrennen von pflanzlichen Abfällen folgendes zu beachten:

- Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen von 6 Uhr bis 18 Uhr zulässig.
- Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklungen sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern.
- Das Feuer ist ständig zu überwachen und so zu löschen, dass die Glut spätestens bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.
- Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.



Abstände

Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus ist zu verhindern. Hierzu sind die vorgeschriebenen und sonst zur Wahrung des Wohls, der Allgemeinheit erforderlichen Abstände von Wohngebäuden und öffentlichen Verkehrswegen sowie von Waldrändern, Rainen, Hecken und sonstigen brandgefährdeten Gegenständen einzuhalten.

In der aktuell geltenden Verordnung sind keine genauen Angaben zu den erforderlichen Abständen enthalten. Als Orientierungshilfe können die folgenden Abstände aus der alten Fassung herangezogen werden:

- 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen
- 300 m zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare, Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden
- 100 m zu sonstigen Gebäuden
- 100 m zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen
- 100 m zu Waldrändern
- 25 m zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen
- 75 m zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen (Ausnahme siehe nächster Punkt)
- 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden

Hinweis

Wir empfehlen die örtliche Feuerwehr, Polizei und die jeweilige Gemeinde vor Beginn telefonisch über eine Verbrennung zu informieren. Dadurch können ggf. kostenpflichtige Einsätze der Polizei bzw. Feuerwehr vermieden werden.

Ansprechpartner

Landratsamt Fürth
Umwelt- und Naturschutz -Recht-
Im Pinderpark 2
90513 Zirndorf

Frau Hartmann, Tel. 0911 9773-1405, t-hartmann@lra-fue.bayern.de
Frau Hoffmann, Tel. 0911 9773-1444, s-hoffmann@lra-fue.bayern.de